



## Amtlicher Teil

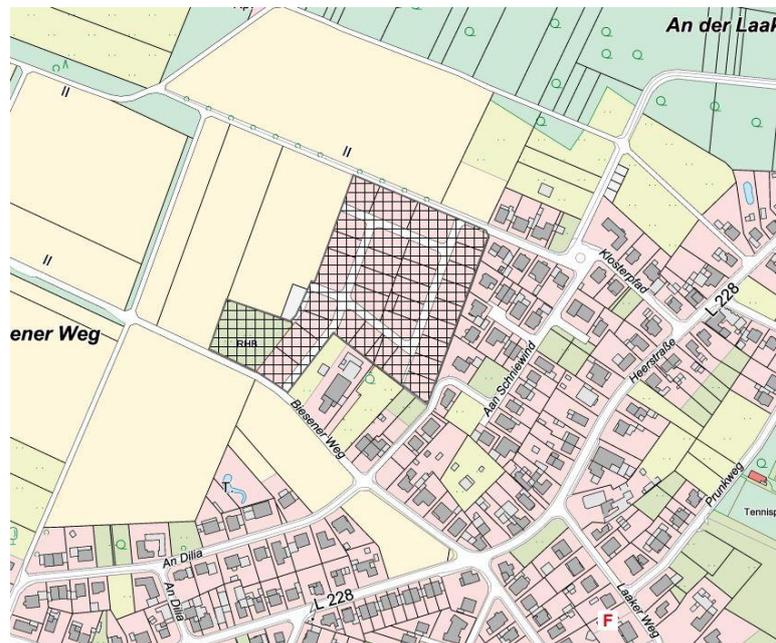
### Öffentliche Bekanntmachung Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 49 – Höngen, Biesener Feld II - mit Bekanntmachungsanordnung vom 05.06.2020

#### I.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat in ihrer Sitzung am 4. Juni 2020 den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I. S. 3634), in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. S. 666), jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 49 – Höngen, Biesener Feld II - gefasst.

Um Garagen und Carports mit der für eine sinnmäßige Nutzung benötigten Höhe errichten zu können, wird der Bezugspunkt der Höhenfestsetzungen von der Geländehöhe auf die Oberkante Fertigfußboden (OKF) angepasst. Somit wird die optimale Bebaubarkeit der Nebenanlagen sichergestellt. Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 49 umfasst die Flächen Gemarkung Höngen, Flur 2, Flurstücke 191, 194 bis 198, 201, 202, 206 bis 223, 230, 231, 234, 237 bis 246 (ehemals Flurstücke 11 und 12 sowie teilweise die Flurstücke 9, 10 und 167) und ist somit deckungsgleich mit dem Geltungsbereich des ursprünglichen Bebauungsplans. Es wurden diejenigen Flurstücke in den Geltungsbereich aufgenommen, die von der Änderung der Festsetzungen unmittelbar betroffen sind.

Die Abgrenzung des Änderungsbereiches ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich.



#### II.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Sie liegt mit Planzeichnung und Begründung nach § 10 Abs. 4 Baugesetzbuch ab dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Selfkant beim Amt für Bauwesen, Zimmer 33, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant, während der Öffnungszeiten sowie nach besonderer Vereinbarung zur dauernden Einsichtnahme aus. Weiterhin können die o.g. Unterlagen unter <https://www.o-sp.de/selfkant/plan?pid=47178> eingesehen werden.

Die Öffnungszeiten des Rathauses sind:

montags bis freitags	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

#### **Hinweise:**

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinweis auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I. S. 3634)

§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 lauten:

- „(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftliche bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. S. 666), in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, wird bei der Bekanntmachung der Satzung, der sonstigen ortsrechtlichen Bestimmung und des Flächennutzungsplans auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW hingewiesen.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung NRW kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder





Die Öffnungszeiten des Rathauses sind:

montags bis freitags	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Die öffentliche Auslegung und Einsichtnahme erfolgt angepasst an die besonderen Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung der Coronapandemie.

**Zur Einsichtnahme der Unterlagen wird um vorherige telefonische Terminvereinbarung unter 02456/499127 oder 02456/499157 gebeten. Bei der Einsichtnahme im Rathaus sind besondere hygienische Vorsichtsmaßnahmen zu beachten. Beim Betreten des Rathauses sind die Hände mit bereitgestelltem Desinfektionsmittel zu desinfizieren. Weiterhin ist es nicht gestattet, mit mehr als 2 Personen gleichzeitig das Zimmer 33 zu betreten.**

Die Unterlagen können zudem im Internet unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://www.o-sp.de/selfkant/plan?pid=49940>

Während des vorgenannten Zeitraums können Bürger eventuelle Bedenken und Anregungen schriftlich, zur Niederschrift, per E-Mail (Sonja.Kunau@Selfkant.de oder Florian.Meisters@Selfkant.de) oder im Internet (www.o-sp.de/selfkant) abgeben.

Selfkant, den 05. Juni 2020

Der Bürgermeister  
Corsten

---

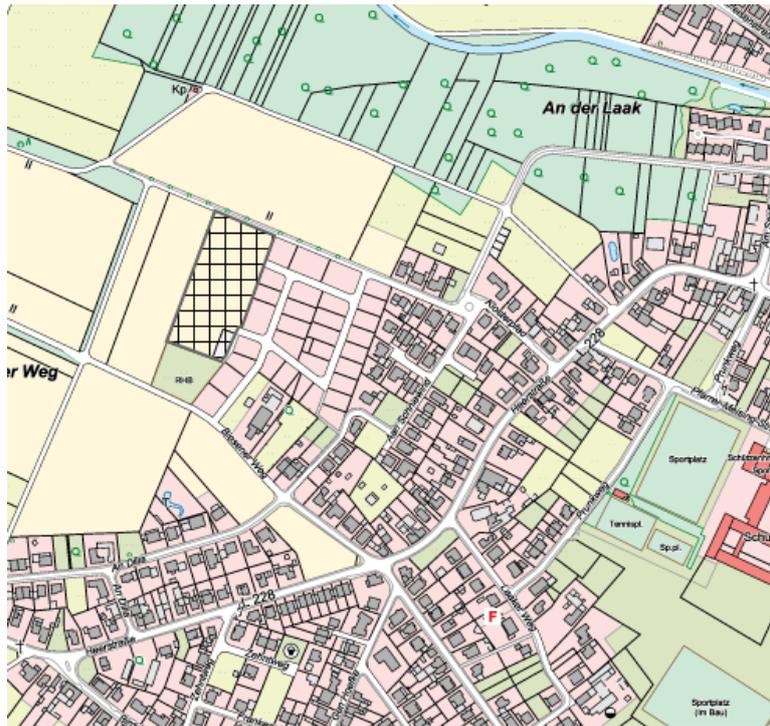
**Bekanntmachung**  
**Aufstellung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 53**  
**– Höngen, Biesener Feld III –**  
**- Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses –**

---

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat in ihrer Sitzung am 4. Juni 2020 gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 53 – Höngen, Biesener Feld III – beschlossen.

Gegenstand im Rahmen dieses Verfahrens soll die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes auf den Grundstücken Gemarkung Höngen, Flur 2, Nrn. 192 und 193 zur Realisierung eines „Allgemeinen Wohngebietes“ sein.

Die Abgrenzung des Plangebietes ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich.



Gemäß § 2 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) wird vorstehend genannter Beschluss hiermit bekannt gemacht.

Selfkant, den 05. Juni 2020

Der Bürgermeister  
Corsten

---

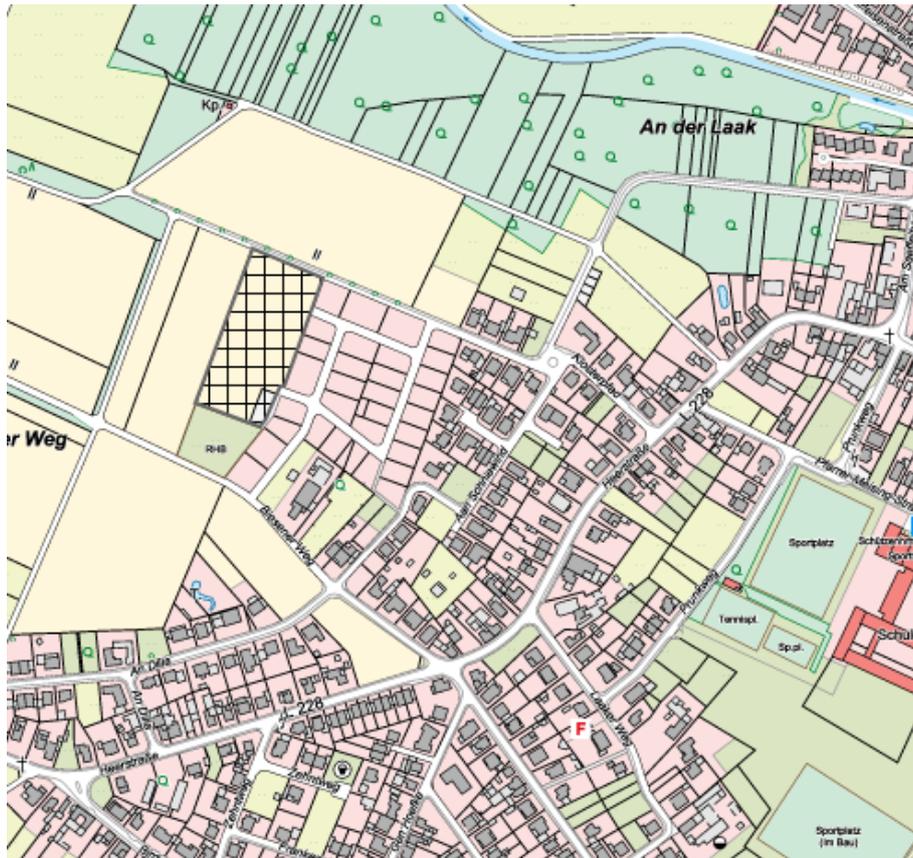
**Bekanntmachung**  
**Aufstellung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 53**  
**– Höngen, Biesener Feld III –**  
**- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit -**

---

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat in ihrer Sitzung am 4. Juni 2020 gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 53 – Höngen, Biesener Feld III – beschlossen.

Gegenstand im Rahmen dieses Verfahrens soll die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes auf den Grundstücken Gemarkung Höngen, Flur 2, Nrn. 192 und 193 zur Realisierung eines „Allgemeinen Wohngebietes“ sein.

Die Abgrenzung des Plangebietes ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich.



Gemäß § 2 (1) Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) wird der vorstehend genannte Beschluss im Amtsblatt der Gemeinde Siefkant Nr. 23-25/2020 vom 21. Juni 2020 öffentlich bekannt gemacht.

Das Aufstellungsverfahren wird mit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit des Entwurfs des Bebauungsplanes Siefkant Nr. 53 – Höngen, Biesener Feld III - der Gemeinde Siefkant fortgeführt.

### **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**

Gemäß § 3 (1) Ziffer 1 BauGB wird die Öffentlichkeit hiermit über die Planungsabsicht informiert. Allen Interessierten wird Gelegenheit gegeben, die Planungsunterlagen in der Zeit

**vom 29. Juni 2020 bis einschließlich 29. Juli 2020**

bei der Gemeindeverwaltung Siefkant, Am Rathaus 13, 52538 Siefkant-Tüddern, Zimmer 33, während der Öffnungszeiten einzusehen und sich informieren zu lassen.

Die Öffnungszeiten des Rathauses sind:

montags bis freitags	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Die öffentliche Auslegung und Einsichtnahme erfolgt angepasst an die besonderen Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung der Coronapandemie.

**Zur Einsichtnahme der Unterlagen wird um vorherige telefonische Terminvereinbarung unter 02456/499127 oder 02456/499157 gebeten. Bei der Einsichtnahme im Rathaus sind besondere hygienische Vorsichtsmaßnahmen zu beachten. Beim Betreten des Rathauses sind die Hände mit bereitgestelltem Desinfektionsmittel zu desinfizieren. Weiterhin ist es nicht gestattet, mit mehr als 2 Personen gleichzeitig das Zimmer 33 zu betreten.**

Die Unterlagen können zudem im Internet unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://www.o-sp.de/selfkant/plan?pid=49949>

Während des vorgenannten Zeitraums können Bürger eventuelle Bedenken und Anregungen schriftlich, zur Niederschrift, per E-Mail (Sonja.Kunau@Selfkant.de oder Florian.Meisters@Selfkant.de) oder im Internet ([www.o-sp.de/selfkant](http://www.o-sp.de/selfkant)) abgeben.

Selfkant, den 05. Juni 2020

Der Bürgermeister  
Corsten

---

#### **Standesamtliche Nachrichten:**

#### **Die Gemeinde Selfkant gratuliert zum Geburtstag:**

Herrn Leo Hensgens,  
wohnhaft in Havert, Filterskoul 24;  
er wird am 22.06. 86 Jahre alt.

Herrn Leo Pennartz,  
wohnhaft in Tüddern, Neustraße 13;  
er wird am 23.06. 86 Jahre alt.

Herrn Gerhard Hagmanns,  
wohnhaft in Höngen, Altenheim St. Josef;  
er wird am 25.06. 89 Jahre alt.

Herrn Peter Jansen,  
wohnhaft in Stein, Lind 23;  
er wird am 01.07. 80 Jahre alt.

Frau Maria Geiser,  
wohnhaft in Süsterseel, Keltenstraße 2;  
sie wird am 02.07. 85 Jahre alt.

Herrn Johann Hilkens,  
wohnhaft in Tüddern, Driesch 14;  
er wird am 03.07. 88 Jahre alt.

Frau Barbara Jetten,  
wohnhaft in Wehr, Landstraße 1a;  
sie wird am 04.07. 99 Jahre alt.

Herrn Johannes Pollakowski,  
wohnhaft in Millen, von-Byland-Straße 8;  
er wird am 05.07. 81 Jahre alt.

Frau Martha Scheeren,  
wohnhaft in Schalbruch, Zur Landwehr 18;  
sie wird am 06.07. 86 Jahre alt.

Herrn Johann Busch,  
wohnhaft in Isenbruch, Engelbertstraße 11;  
er wird am 07.07. 81 Jahre alt.

Frau Barbara Rüter,  
wohnhaft in Wehr, An der Tränke 8;  
sie wird am 08.07. 80 Jahre alt.

Herrn Leo Sentis,  
wohnhaft in Saeffelen, Selfkantstraße 55;  
er wird am 09.07. 88 Jahre alt.

Herrn Heinz Cleven,  
wohnhaft in Saeffelen, Waldfeuchter Straße 16;  
er wird am 09.07. 81 Jahre alt.

---

#### **Öffnung der Auskunfts- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung Rheinland für den Kundenverkehr**

Seit dem 2. Juni 2020 sind die Auskunfts- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung Rheinland wieder für den Kundenverkehr geöffnet. Das Beratungsangebot richtet sich zunächst nur an Kundinnen und Kunden mit vorheriger Terminvereinbarung. Neben der Präsenzberatung besteht für Kundinnen und Kunden weiterhin die Option, das umfangreiche telefonische Angebot für Beratungen und Antragsaufnahmen zu nutzen. Dieses steht weiterhin über die Rufnummer unseres kostenlosen Servicetelefons 0800 1000 480 13 sowie der Service-Zentren zur Verfügung. Aufgrund der Möglichkeit der telefonischen Beratung und Antragsaufnahme

ist das Terminangebot zur Präsenzberatungen nur eingeschränkt vorhanden.

Kundinnen und Kunden, die im Service-Zentrum vor Ort einen Antrag stellen möchten, können hierfür auch einen Termin direkt in einer Auskunft- und Beratungsstelle vereinbaren. Zur Terminvereinbarung stehen neben dem Servicetelefon die Auskunft- und Beratungsstellen unter folgenden Rufnummern zur Verfügung:

Aachen:	0241 89461-01
Bonn:	0228 2808-01
Düren:	02421 482-01
Düsseldorf:	0211 937-4033
Duisburg:	0203 2819-01
Essen:	0201 1898-01
Gummersbach:	02261 805-01
Kleve:	02821 584-01
Köln:	0221 3317-01
Leverkusen:	0214 8323-01
Mönchengladbach:	02161 497-01
Wuppertal:	0202 4595-01

Die Funktion der Online-Terminvereinbarung über das Internet ist trägerübergreifend bis auf weiteres deaktiviert.

Diese und weitere Informationen finden Sie auch auf unserer Internetseite unter folgendem Link: [https://www.deutsche-rentenversicherung.de/Rheinland/DE/Home/home\\_node.html](https://www.deutsche-rentenversicherung.de/Rheinland/DE/Home/home_node.html)

Für alle weiteren Fragen stehen wir Ihnen gerne unter der Hotline 0211 937 1115 zur Verfügung.

### **Deutsche Rentenversicherung Rheinland**

**Tel.: (0211) 937 1115**  
**Fax: (0211) 937 3084**

<http://www.deutsche-rentenversicherung-rheinland.de>

### **Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung**

Aufgrund der aufgetretenen Coronavirus Covid-19 Fälle bleibt das Rathaus vorerst geschlossen.

In dringenden Fällen kann nach vorheriger telefonischer Absprache mit dem zuständigen Sachbearbeiter ein Termin vereinbart werden.

**Bitte beachten Sie: Im Rathaus gilt Maskenpflicht.**

### **Wichtige Telefonnummern:**

Bürgermeister Corsten	499 122
Rathaus der	
Gemeinde Selfkant	4990
Fax-Nummer	3828
Bauhof	1469
Abwasserbereich	015112104270
Polizei-notruf	110
Rettungsdienst	112

### **Internet-Adresse der Gemeinde Selfkant:**

[www.Selfkant.de](http://www.Selfkant.de)

### **Email-Adresse der Gemeinde Selfkant:**

[info@Selfkant.de](mailto:info@Selfkant.de)

---

### **Sprechstunden des Jugendamtes**

Die Sprechstunden des Jugendamtes des Kreises Heinsberg finden dienstags von 8.30 Uhr – 16.00 Uhr und donnerstags von 8.30 Uhr – 12.00 Uhr im Rathaus der Gemeinde Selfkant – Zimmer 13- statt.

---

### **Schiedsmann für die Gemeinde Selfkant**

Herr Dr. Hans Leithoff, Tel.: 0032 477 842049  
E-Mail: [hbleithoff@aol.com](mailto:hbleithoff@aol.com)

---

### **Bereitschaftsdienst Verbandswasserwerk Gangelt GmbH**

Für die Meldung von Rohrbrüchen und sonstigen Schäden am Leitungsnetz des Verbandswasserwerkes ist das Büro Tag und Nacht telefonisch erreichbar.

### **Telefon-Nummer: 02451-490080**

Das Büro befindet sich  
in 52511 Geilenkirchen-Niederheid

### **IMPRESSUM**

Herausgeber:  
Gemeinde Selfkant – Der Bürgermeister -,  
Am Rathaus 13, 52538 Selfkant-Tüddern  
Verantwortlich für den Inhalt:  
Der Bürgermeister Herbert Corsten  
Konzept, Layout, Satz und Druck:  
Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13,  
52538 Selfkant  
Das Amtsblatt liegt für alle interessierten Bürger bei allen Banken und Sparkassen in der Gemeinde Selfkant sowie im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus. Das Amtsblatt wird allen Bürgern kostenlos als Pressebeilage zur Verfügung gestellt; es kann auch einzeln von der Gemeinde Selfkant gegen Kostenerstattung bezogen werden.